

Fachbereich 51
Kinder, Jugend und Familie
51.227

13. Juli 2009
Sachb.: Herr Peters
Tel.: 8467

Bitte unbedingt beachten!

Die Betreuung von Kindern in anderen Räumen wird als gewerbliche Nutzung eingestuft. In der Regel stellt dies eine baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung im Sinne von § 68 NBauO (Niedersächsische Bauordnung) dar. Es können sich im Einzelfall zusätzliche Anforderungen insbesondere zum Brandschutz und zu der Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze ergeben.

Bevor sie andere Räume für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege anmieten, setzen sie sich bitte vorher mit dem

**Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Langer Hof 8
38100 Braunschweig**

in Verbindung. Hier stehen Ihnen in der Beratungsstelle Planen-Bauen und Umwelt

**Herr Münnich
Tel.-Nr.: 470-2620**

**Frau Schonebeck
Tel.-Nr.: 470.2655**

als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung.